Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 27. Ноября 1859. № 136. Freitag den 27. November 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bemerkungen über die Nothwendigkeit eines naturwissenschaftlichen Studiums.

(Schluß.)

Tausende von Sachen könnte der Mensch leichter, wohlfeiler und besser haben, wenn er sich ihres Nutzens gehörig zu versichern verstände. Die meisten Handwerker arbeiten ohne Kenntniß der Gesetze der Wissenschaft nach einer hergebrachten Vorschrift, nach einem alten Muster, weil jeder es von seinem Lehrherrn nicht anders erlernt hat.

Noch immer finden wir, um ein weiteres Beispiel zur Begründung unserer Behauptungen zu wählen, Seifensieder, die nach längerer Lehrzeit nothdürftig nach einer alten Angabe ihre Lauge machen, um ihren Talg zu verseifen; denn ihre Lehrmeister wußten sie nicht zu unterrichten über Elain, über Stearin, über Margarin und andere Glycyloxyde in Fetten und Oelen, von deren Verbindungen mit Alkalien zu Seifen. Ebenso blieb ihnen das Gesetz unbekannt, daß Natron eine feste, Kali eine schmierige Seife bildet, daß jedes Bleipflaster, welches wir aus der Apotheke holen, gleichfalls eine Seife ist, aus den Stoffen des Oeles und Bleioxydes gebildet. Bei solchen Handwerkern geht daher jede Arbeit nur so lange gut von statten, so lange die gewählten Bestandtheile die frühere Beschaffenheit besitzen. Eine geringe Abweichung derselben führt sie oft in trübe Verlegenheiten; sie äußern diese selbst, wenn die Seife im eisernen Kessel nicht jene schwarzen Streifen annimmt, welche dem Fabrikate das bekannte marmorartige Ansehen verleihen und von dem Publicum so häufig irrthümlich als die Merkmale einer guten Seife angesehen werden. Aber der Sieder hatte in seiner weißen Seife nur unbewußt eine reinere geliefert; es war ihm unbekannt, daß die schwarzen Streifen darin nur von Schwefeleisenverbindungen herrühren, die sich aus schwefelhaltigen Bestandtheilen der Lauge bilden und die er sich künstlich hätte bereiten können. Ebenso betrog sich die Hausfrau, welche die reinere Seife verschmähete, um anderswo eine schlechtere, marmorstreifige zu kaufen.

Wichtig ist es ferner zu wissen, daß schmutzige oder fettige Kattun- oder Leinwandstücke in Pottasche und heißem Wasser heller und reiner werden, während die Flüssigkeit sich dunkeler färbt. Was wir im gewöhnlichen Leben Schmutz nennen, der Staub an Haut und Kleidern, mit fettigen oder anderen klebrigen Stoffen in Berührung, wird durch Pottasche aufgelöst und entfernt. Dieselbe Pottasche, die hiernach eine vielfache Anwendung zum Reinigen und Waschen gefunden, hilft in anderer Weise wiederum das Mahl würzen, denn ein geringer Zusatz davon zu Erbsen, Linsen, Bohnen macht diese Saamen beim Kochen weich, indem dadurch die unlösliche, unverdauliche Verbindung des in allen Hülsenfrüchten enthaltenen Legumins mit dem Kalkgehalte des Wassers verhindert wird.

Aus Unkenntniß der Naturgesetze verschwendet noch immer mancher Tuchmacher manches Stück Geld in Flohsaamen, um mit dessen Schleime seinen fertigen Tuchen den Glanz beim Dekatiren aufzudrücken, während der erfahrene Fabrikant wohl weiß, daß nur die heißen Dämpfe, welche durch das Tuch streichen, demselben den Stempel des Schönen verleihen.

So hier, so überall in anderen Fächern, und die Beispiele würden sich zu dicken Büchern gestalten, wollten wir fortfahren, an und mit ihnen die Nothwendigkeit naturwissenschaftlicher Kenntnisse für alle Lebenszweige darzuthun. Ohne Einsicht in die Naturgesetze giebt es keine wahre Freiheit im Denken, keine in der Bewegung, giebt es mithin keinen sicheren Fortschritt in den Künsten und Gewerben; ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse sind die arbeitenden Menschen allgemein Knechte ihrer Unwissenheit, während umgekehrt der wissenschaftlich Kundige in den ihm gestellten Aufgaben alle Verhältnisse so zu nutzen weiß, daß er über die möglichst höchsten Leistungen förmlich gebietet.

Wer wohl hätte noch im Anfange dieses Jahrhunderts den Anbau unserer Runkelrüben und ihre Verarbeitung auf Zucker als Quelle bedeutender Reichthümer erfassen mögen, und doch ist in den Fabriken dieser Art so wenig ein Stillstand der Leistungen eingetreten, wie in den Spiritusbrennereien, welche, des immer gesteigerten Steuersatzes ungeachtet, durch stets neu erstrebte Vortheile immer höheren Gewinn erringen. Und wie viel mehr Großes würden wir besitzen, wenn Jedermann ein stetiges Verlangen nach wissenschaftlicher Bildung an den Tag gelegt hätte. Mancher Schlosser, mancher Tischler, mancher Buchbinder, mancher Färber würde, da er doch immer ein offenes Auge haben muß, ganz andere Sachen geschaffen haben, als er darstellte, wenn er mit Mathematik, Physik und Chemie aus sich selbst heraus hätte etwas entwickeln können. Doch die meisten sind Handwerker im eigentlichen Sinne des Wortes und werden es bleiben ihr Leben lang. Vielen würde zu helfen sein, wenn

die Schule einen besseren naturwissenschaftlichen Grund in sie gelegt hätte, Andere aber wollen sich nicht helfen lassen; sie hassen den wissenschaftlich Gebildeten, weil sie ihn fürchten. Und so bleiben sie Knechte ihrer Unwissenheit, sie verarmen in dieser; denn sie vermögen dem Wissenschaftsmanne nicht zu folgen, ja zum Ueberfluß müssen sie noch erfahren, daß schamlose Betrüger ihnen ihr Geld bei offenen Augen aus der Tasche nehmen, ohne daß sie es merken. Alle Zeitungsblätter liefern hiervon jeden Tag Beweise in reicher Zahl in den vielfältigen und verschiedenen marktschreierischen Anpreisungen von Mitteln und Mittelchen zur Befriedigung der eingebildeten oder wahren Bedürfnisse des Lebens.

Doch die wachsende Macht der letzteren wird auch diejenigen zu einem geistigeren und einem ihrer würdigeren Streben drängen, denen das Licht der Naturkenntniß noch nicht leuchtet.

Die Wasserrotte des Flachses.*)

Je weicher das Wasser ist, je mehr glückt das Verfahren. Enthält es mehr Kalkerde, Talkerde und Gips als gewöhnlich, so wird die Faser rauh und hart. Noch schädlicher ist das Wasser wenn es Eisentheile, Gerbestoff und Humussäure mit sich führt. Diese Körper färben die Flachsfaser dunkel und die davon gefertigten Gewebe bleichen schwer oder gar nicht. Das stehende Wasser ist der Rotte günstiger, als das fließende. Je schneller das Wasser fließt, desto schwerer gelingt die Wasserrotte. Im fließenden Wasser findet alle Mal eine mehr oder weniger verschiedene Fäulniß der Lagen des Flachses statt. Muß man durchaus den Flachs im fließenden Wasser rotten, so ist dasselbe aufzustauen, oder doch der Hauptstrom vom Flachse entfernt zu halten. In vielen Fällen bezahlt sich die Anlage der Rottegruben, und besonders dann, wenn man das Flußwasser hinein und dann wieder hinausleiten kann. Die Rottegruben erhalten eine länglich viereckige Form und eine Tiefe von 5 Fuß, dürfen aber nicht in einem Moorboden angelegt werden. Wenn Flüsse und Bäche nicht in unmittelbarer Nähe sind und nur Quellwasser zu Gebote steht, so muß das letztere mehrere Tage vor dem Einlegen des Flachses unbenutzt stehen bleiben, denn, der Luft ausgesetzt, nimmt es eine weichere Eigenschaft an. Bei dem Einlegen des Flachses sieht man darauf, daß die Wurzelenden nach unten kommen, die einzelnen Schichten keine größere Decke als 6—8 Zoll erhalten, der Flachs sich nicht verwirre und von gleicher Reife und von gleichartigem Boden sei. Der Flachs darf auch nicht über der Wasserfläche erscheinen; er wird deshalb oben mit Brettern und Steinen belastet. Letztere eignen sich besser zum Belegen, als Reisholz, Stroh und Rasenstücke. Der Flachs bleibt so lange im Wasser, bis die den Bast umgebenden Körper in Fäulniß treten, was an dem schleimigen Ueberzuge der Flachshalme zu erkennen ist. Wurde der Flachs im trockenen Zustande in das Wasser gelegt und besitzt das letztere eine Temperatur von + 16 bis 18° R., so wird die gehörige Fäulniß in 6, 7 oder 8 Tagen sich eingestellt haben. Der grün eingelegte Flachs hat die gehörige Rotte aber schon in 3 bis 4 Tagen erreicht. Es kommt nun hauptsächlich darauf an, den Flachs auch nicht eine Stunde länger im Wasser liegen zu lassen, als nothwendig ist. Man hat daher vom sechsten und dritten Tage an alle 4 Stunden den Flachs nachzusehen. Wenn man einige Halme des Flachses um den Finger wickelt und hierbei der innere Holzkörper bricht, dann ist die Rotte beendet und das Herausnehmen des Flachses zu beeilen. Am sichersten ist es, den Flachs lieber zu früh, als zu spät aus dem Wasser zu nehmen, weil man immer noch den gehörigen Grad der Rotte durch das Ausbreiten auf dem Felde — das Nachrotten erreichen kann. Das Letztere ist beendet, wenn die Fasern sich bei einem gelinden Reiben von dem Holzkörper trennen. Nun harkt man den Flachs zusammen. läßt ihn gut trocknen und bewahrt ihn auf einem luftigen Boden auf.

Wie die nachstehenden Punkte ergeben, ist das Rotten des Flachses in trockenem Zustande unbedenklich vorzuziehen.

Der gleich nach der Ernte getrocknete Flachs kann, so lange man will, aufbewahrt und die Wasserrotte daher mit ihm vorgenommen werden, wenn andere Feldarbeiten ruhen. Das ist bei dem grünen Flachse nicht der Fall. Seine Wasserrotte muß sogleich erfolgen, fällt demnach in eine Zeit, in welcher andere ländliche Arbeiten vollständige Beschäftigung für die bereiten Menschenhände darbieten. Es ist nun leicht möglich, daß das Eine über das Andere versäumt werden muß.

Bei dem trocken in das Wasser gebrachten Flachse sind die Theile erhärtet; sie schreiten deßhalb in der Gährung und Fäulniß nicht so rasch vor und verderben demnach auch nicht so leicht, als bei dem grünen Flachse.

Verschiebt man die Wasserrotte des trocknen Flachses bis zum nächsten Frühjahre, so giebt die Nachrotte auf dem Felde eine weit bessere Bleiche des Flachses und eine weit bessere und leichter verkäufliche Waare.

Der Flachs, welcher im trocknen Zustande die Wasserrotte erhielt, giebt stets eine haltbarere Faser. Sie wird fast immer haarförmig, selten rauh und wollig, und das ist es, was ihr beim Verkaufe zur Empfehlung dient. Man sagt zwar, ein solcher Flachs sei schwerer zu reinigen und schwerer fein zu hecheln, das ist jedoch nicht der Fall, wenn das Nachrotten zweckmäßig ausgeführt wurde.

Der trocken ins Wasser gebrachte Flachs giebt weit weniger Heede als der grün gerottete. Da die Heede um etwa sechs Mal billiger als der Flachs ist, so verwerthet sich der trockne Flachs ungleich mehr.

Für den grün gerotteten Flachs sprechen folgende Umstände:

Die Fasern desselben werden durch die Hechel leichter zertheilt und geben daher einen feineren Flachs. Dieser ist ferner weicher, geschmeidiger und spinnt sich leichter und angenehmer.

Der grün gerottete Flachs kann bald gebrochen, gehechelt, versponnen und verwerthet werden, was für die bedürftigen kleinen Leute allerdings ein beachtungswerther Umstand ist.

Der grün in's Wasser gebrachte Flachs rottet schneller als der trockne. (Fundgrube.)

*) Aus der kleinen Schrift: „Die Cultur des Leins und seine Bearbeitung bis zu eine verspinnbare Waare wird von Reinhold Nobis. Bromberg. Levit, 1859.

Bekanntmachungen.

Von der Königl. Preussischen Staats-Prämien-Anleihe de Anno 1855 besitze ich einige am 15. v. M. in der Serie herausgekommene Obligationen, welche an der demnächstigen Gewinnziehung von **nur 2000 Obligationen mit 2000 Gewinnen** Theil nehmen. Die 2000 Gewinne betragen zusammen

360,000 Thaler

und bestehen aus folgenden einzelnen, **ohne Abzug** zahlbaren, Beträgen:

1	Gewinn	à	100,000	Thaler	—	Thaler 100,000
1	„	à	25,000	„	—	„ 25,000
1	„	à	10,000	„	—	„ 10,000
1	„	à	2,000	„	—	„ 2,000
4	Gewinne	à	1,000	„	—	„ 4,000
4	„	à	500	„	—	„ 2,000
4	„	à	250	„	—	„ 1,000
4	„	à	200	„	—	„ 800
80	„	à	150	„	—	„ 12,000
100	„	à	120	„	—	„ 12'000
100	„	à	110	„	—	„ 11,000
1700	„	à	106	„	—	„ 180,200
2000	Gewinne, im Total-Betrage . .					Thaler 360,000

Die Ziehung ist in Berlin am 16. Januar k. J., bis gegen welche Zeit der **Preis** der **wenigen** habhaft zu werdenden Obligationen aus gezogenen Serien nach Maassgabe der fortschreitenden Aufräumung, noch **ansehnlich steigen** wird. **Gegenwärtig** kann ich meine noch vorräthigen derselben, zu dem **mässigen** Preise von **300** Thalern Preussisch Courant oder **600** Mark Hamburger Banco abstehen, daher Reflectanten sich fördersamst an mich zu wenden belieben.

Hamburg, den 1. December 1859.

Nathan Isaac Heine,
in Hamburg.

In der Serie gezogene Obligationen der K. Preussischen Staats-Prämien-Anleihe de Anno 1855, von welchen in der Serie gezogenen Obligationen in Allem nur **zweitausend** Stück existiren, welche **2000** Stück **360,000 Thaler,** in **2000** Portionen von **106** Thalern und aufwärts bis **100,000** Thaler, zu geniessen haben, verkaufe ich frühere Aufräumung meines gegenwärtigen Vorrathes vorbehaltlich:

bis **10.** dieses à **300** Thaler Preussisch Courant,
oder **600** Mark Hamburgar Banco,
oder **100** Stück Holländ. **Ducat.**
oder **55** St. **halbe Imperiale**

vom **11.** bis **22.** dieses à **325** Thlr. Preussisch Cour.,
650 Mark Hamburger Banco
108 St. Holl. **Ducaten,**
60 Stück **halbe Imperiale;**

vom **23.** bis **30.** dieses
nicht unter **350** Thaler Preussisch Courant,
700 Mark Hamburger Banco,
117 Stück Holl. **Ducaten,**
65 Stück **halbe Imperiale,**

wonach **auswärtige** Besteller ihre **bei** der **Bestellung einzusendenden** Rimessen gefälligst einzurichten belieben. Bei Berechnung des dem verringerten Vorrathe gemäss successive steigenden Preises, nehme ich jederzeit billige Rüchsicht auf die Entfernung der Wohnorte, so dass ich z. B. eine **vor** dem **10.** dieses — **direct** an **mich** — zur Post gegebene Bestellung, wenn solche dem Postenlaufe nach auch erst einige Tage später bei mir eintrifft, zu dem nur bis den **10.** angesetzten Preise ausführe, **und so weiter,** so lange mein nur noch **geringer** Vorrath nicht etwa **gänzlich aufgeräumt** sein sollte. Im Falle beim Eintreffen einer Bestellung mein Vorrath bereits vergriffen sein sollte, wird die bei der Bestellung mir eingesandte Rimesse prompt, retournirt. Jeder Käufer erhält bei der Obligation einen Königl. Preussischen Staats-Anzeiger, in welchem die **officielle** Bekanntmachung der am **15.** September d. J. gezogenen Serien enthalten ist.

Hamburg, den 1. December 1859.

Nathan Isaac Heine,
in Hamburg. 1

Zu der laut § 25 der Statuten der Rigaer Dampf-Schifffahrts-Gesellschaft am Montag den 30. Nov. im Locale des Börsen-Comité um 3 Uhr stattfindenden General-Versammlung werden die resp. Actionaire ergebenst ersucht sich einzufinden um den Bericht über die verflossene Saison entgegenzunehmen.

Die Direction. 1

* * *

Sinna

wisseem Latweeschu grahmatu mihlotajeem Widsemmê.

Buhtu gan ko skaitiht, kad gribbetu isskaitiht wissas bohdes Rihgâ, kur semneeki tik labbi kâ kungi sapirk sawas waijadsibas. Bet grahmatu bohdes drihs isskaitamas, jo bes tahm bohdehm, kur grahmatu sehjeji pahrdohd Latweeschu kalenderus un tâpat arri zittu Latweeschu grahmatu, tschetras ween irr: trihs schkuhnu eelâ, zettorta Dohmes gangam pretti. Scho nu gan usees drihs, bet kad tur nedabbu nopirkt to grahmatu, ko tak kahro lassiht, nu tad lai kuhst pa wissu leelu Rihgu, kamehr ar mehli trahpa to schkuhnu eelu! Tapehz nu tas pats drikketaja kungs, kas jau senn gaddeem Latweescheem ikgaddus to kalenderi sagahda, tai paschâ Dohmes gangî, kad no

jaunas eelas ee=eet pa labbu rohku pehdejâ stuhrî, kur pahr durwim us tahpeles Rihgas pilsfehtas sihme un Nummers 4, kur dafchs jau nopirzis kalenderi, irr
eetaisijis tahdu bohdi, kur dabbuhs nopirkt ikkatru Latweeschu grahmatu
woi leelu woi masu, woi lehtu woi dahrgu, woi Rihgâ drikketu woi Jelgawâ. No kurras puffes ween eebrauzis Rihgâ, woi no semmehm woi no pahrdaugawas, rahtusi drihs useesi appraffijees un tur us Dohmes gangi, kas ne zik tahlu no rahtuscha, ikweens tewi aisrahdihs.

Nu, lai bohdei, kur newaijadsehs dingetees un kur peekrahpt neweens netiks peekrahpts, netruhkst to pirzeju, kas fakka tàpat kà Salamans sawâs fakkamôs wahrdâs 16 nod. 16. p.: labbak irr gudribu dabbuht nekà seltu, un sapraschanu dabbuht makfa wairak nekà fudrabs.

Scho bohdi irr eetaisijis un wissadas Latweeschu grahmatas preekfch pahrdohfchanas fagahdajis

W. F. Häcker,

Dohmes basnizas gangî № 4.

Angekommene Fremde.

Den 27. November 1859.

Stadt London. Hr. Kaufmann Staeven aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Bolton von Bolderaa; Hr. Kaufmann Retkowsky von St. Petersburg; Hr. Rathsherr Sießlack von Mitau.

St. Petersburger Hôtel. HH. Kreisdeputirter v. Knorring und Student Henckhusen aus Livland; Hr. v. Transehe aus dem Auslande; Hr. Lieutenant Jordan von Mitau.

Hôtel du Nord. Hr. Gutsbesitzer v. Plesse von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 25. November 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern= . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 50	Fichten=	— —	Flachs, Kron=	40	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	3 50	Grehnen=Brennholz .	— —	„ Wrack=	36	Reshinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 40 60	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs=Dreiband . . .	37	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 —	½ Brand . .	8 7 50	Livländ. „ . . .	29	Knochen	
per 100 Pfund		⅔ Brand . .	9 8 75	Flachshede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 20 60	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Ton.	$7\frac{3}{8}$ ¼
Kartoffeln pr. Tschet.	70 80	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	$8\frac{7}{16}$ $7\frac{1}{2}$
Butter pr. Pud . .	7 20 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	88
Birken=Brennholz . .	— —	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	— —
Birken= u. Ellern= . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel=, Geld= und Fonds=Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31½	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	375	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 21.	24.	25.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$107\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$105\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	116
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	„
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 21.	24.	25.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	101	101	„	„	101
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	99¾	„	„	99¾	„
Actien=Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 27. November 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 136. Пятница, 27. Ноября — Freitag, 27. November 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1860 dreimal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt: auf die Zeitung allein und ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; auf das Beiblatt für die Stadt 1 Rbl. S.; auf die Beilage über Torge 50 Kop.; für die Uebersendung durch die Post 1 Rbl. 50 Kop. und für die Zustellung in's Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 1 Rbl. S. Die resp. Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseit der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es von ihnen gewünscht wird, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop. S., die Letztern von dem Hrn. Conditor Seemann an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brückenzollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher, auch für das Jahr 1860 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung und den ganzen Tag über in dem Comptoir der Gouvernements-Typographie, in der Buch- und Kunsthandlung der Herren Jacobs und Schmidt, empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Verfügung der Conferenz des Livländischen Kameralhofes vom 16. November a. c. ist der stellvertretende Tischvorsteher der Rentei-Abtheilung, Collegien-Registrator Iwan Kowalew, als Tischvorsteher bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechts-Sachen vom 21. Novbr 1859 ist der Herr Alexander Baron von der Pahlen zu Brinkenhof als Kirchspielsrichter des 4. Wendenschen Kirchspielsgerichtsbezirks bestätigt worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der Arzt Alexander Beck in dem Amte eines Arztes bei dem Dorpatschen Gymnasium (den 7. October); der graduirte Student Heinrich Paul als stellvertretender wissenschaftlicher Lehrer bei den Parallel-Classen des Dorpatschen Gymnasiums (den 29. October); — bestätigt: der stellv. wissenschaftliche Lehrer der Pernauschen höheren Kreisschule, Candidat Eduard Finger in dem Amte eines wissenschaftlichen Lehrers dieser Schule (den 5. October); — entlassen: der Lehrer an der Thorensbergschen Elementarschule in Riga, Collegien-Secretair Johann Ehrlich, auf sein Gesuch (den 30. October).

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Unterlegung des Enge-Uddaferschen Gemeindegerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach nachbenannten zum Gute Enge-Uddafer gehörigen Gemeindegliedern Roman Lenos Sohn Taud, 11 Jahre alt, Johann Jaaks Sohn Tuisk, 38 Jahre alt, Johann Luchs (geistesschwach), 23 Jahre alt und der Magd Madli Pahn, 27 Jahre alt, welche seit dem Jahre 1852 verschollen sind anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben an den Ort ihrer Hingehörigkeit auszusenden. Nr. 5532.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition der Witebskischen Gouvernements-Regierung

werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den auf unbestimmten und zeitweiligen Urlaub entlassenen Untermilitairs, welche sich in diesem Gouvernement in Arbeits- oder Dienstverhältnissen oder behufs anderweitiger Beschäftigungen befinden und sich nicht als zu diesem Gouvernement gehörig erweisen sollten, anzustellen und im Betreffungsfalle dieselben sofort anzuhalten und je nach ihrer Hingehörigkeit auszusenden. Nr. 5511.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten Ernst Baron von Nolcken, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an dem gesammten Nachlaß seines verstorbenen Vaters, des weiland Herrn Kreisdeputirten Georg Baron von Nolcken und in specie an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Dörptschen Kreise und Kirchspiele belegene Gut Lunia, nebst der Besitzlichkeit Powado und dem im Jahre 1784 vom Gute Kaijaser abgetheilten und acquirirten Selgischen Walde, gen. Postowa, sammt Appertinentien und Inventarium und das in der Stadt Dorpat im 1. Stadttheile sub Nr. 25 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, — welche Immobilien sammt deren Appertinentien und resp. Inventarium zufolge eines von den Kindern und Erben des genannten Verstorbenen am 23. April 1854 abgeschlossenen und am 27. September 1854 corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem eingangsgenannten Herrn Supplicanten als Miterben für die Summe von 89,500 Rbl. S. erb und eigenthümlich übertragen und resp. zugeschrieben worden sind, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen, wider die vorerwähnte Erbtheilung und Besitzübertragung, wie gleichfalls wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der laut dem erwähnten Erbtheilungs-Transacte theils als Erbtheil des jetzigen Herrn Supplicanten, theils als Ersatz für mehrere von demselben als eigene Schuld zu berichtigen übernommene väterliche Nachlaß-Passiva mit zusammen 51,150 Rbl. S. auf den oberwähnten Erbcessionsschilling compensirten und laut Herrn Supplicantis Anzeige längst bereits berichtigten Summe, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, rücksichtlich des gesammten Nachlasses des weiland Herrn Kreisdeputirten Georg Baron von Nolcken und der zu demselben gehörigen obenbezeichneten Immobilien sammt Appertinentien und resp. Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der Mortification der obspecificirten, transactlich theils compensirten, theils zu berichtigen übernommenen Gesammtsumme von 51,150 Rbl. S. innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, allhier beim Livländischen Hofgericht mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Niemand weiter gehört, sondern Ausbleibende gänzlich und für immer präcludirt, auch die vorbenannten Immobilien, — nämlich das Gut Lunia nebst der Besitzlichkeit Powado und dem Selgischen Walde, genannt Postowa, sammt Appertinentien und Inventarium und das in der Stadt Dorpat im ersten Stadttheil sub Nr. 25 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, — dem Erbtransacte gemäß dem supplicantischen Herrn Kreisdeputirten Ernst Baron von Nolcken erb- und eigenthümlich adjudicirt und der beregte transactliche Summenbetrag von 51,150 Rbl. S., als theils compensirt und theils vollständig bezahlt sofort mortificirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4552. 3

Riga-Schloß, den 13. November 1859.

* * *

Demnach das von dem nunmehr verstorbenen hiesigen Bürger- und Maurermeister Carl Gottlieb Theurich errichtete Testament am 12. Januar 1860 zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe verlesen werden soll; als wird solches, allen Denen, welche dabei ein Interesse haben, hiermit bekannt gemacht, und haben Diejenigen, welche wider das Testament protestiren. oder ihre Rechte als Erben geltend machen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, a dato der Verlesung des Testaments, sub poena praeclusi hierselbst in gesetzlicher Art zu verlautbaren und zu verfolgen. Zugleich werden auch die Gläubiger defuncti, Carl Gottlieb Theurich, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen, in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, sub poena praeclusi hierselbst zu exhibiren und rechtsgiltig in Erweis zu stellen. Nr. 2313. 3

Pernau-Rathhaus, den 18. November 1859.

Vom 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des auf dem Gute Idwen verstorbenen Handwerksgesellen August Emanuel Petersohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, und daselbst ihre etwaigen Ansprüche zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört werden, sondern für immer präcludirt sein sollen. Nr. 1430. 3

Panten, im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 16. November 1859.

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche folgende Gemüsegartenplätze auf drei Jahre, vom Jahre 1860 ab, zu pachten wünschen, nach Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, zum Torge am 9. December d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen:

1) der von dem Meschtschanin Iwan Nicolajew Kitschanow bisher in Pacht gehabte, in der St. Petersburgschen Vorstadt, hinter dem Regiments-Commandeurshause an der Lazarethgasse belegenen Gemüsegartenplatz, und

2) die bisher von dem Isot Petrow Naruschin in Pacht besessenen, in der Moskauschen Vorstadt, im ehemaligen Berkholzschen Garten befindchen Gemüsegartenplätze.

Riga-Rathhaus am 26. November 1859.
Nr. 123.

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои желаютъ взять въ арендное содержаніе нижеозначенныя огородныя мѣста, срокомъ на 3 года, считая съ 1860 года, съ тѣмъ, чтобы по разсмотрѣніи условій и представленіи нужнаго обезпеченія, явились въ сіе Правленіе къ торгу 9го Декабря сего года:

1) содержимое до сего мѣсяца ниномъ Иваномъ Николаевымъ Кичановымъ огородное мѣсто, состоящее на С. Петербургскомъ форштатѣ, за домомъ занимаемымъ Полковымъ Командиромъ, по Лазаретной улицѣ; и

2) огородное мѣсто, содержимое до сего Изотомъ Петровымъ Марушинымъ, состоящее на Московскомъ форштатѣ, въ саду, бывшемъ Беркгольца.

Рига въ Ратгаузѣ 26. Ноября 1859 г.
№ 123.

Aus dem zwischen der Sepkulschen Grenze und der Hoflage Kolle belegenen Theile des zum Stadtgute Wilkenhof (im Wolmarschen Kreise, Lemsalschen Kirchspiele) gehörigen Waldes sollen am 16. December d. J. meistbietlich cr. 200 Stück Eschenstämme von 12 und mehr Zoll Durchmesser Stärke verkauft werden. Es werden demnach etwaige Kaufliebhaber aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots und anberaumter Verkaufstermine um 9 Uhr Morgens im Wilkenhofschen Gutsgebäude einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen können in der Canzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegiums, auf dem Gute Wilkenhof und beim Lemsalschen Förster Siebkowsky eingesehen werden. Nr. 1174.

Riga-Rathhaus, den 25. November 1859. 2

* * *

Demnach die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga an der Riga-Mitauer Chaussée belegene Station Olai vom 23. April 1860 ab auf 3 Jahre an den Mindestfordernden in Pacht vergeben werden soll, werden Diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 10., 15. und 17. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. November 1859.
Nr. 1164. 2

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die im Patrimonialgebiete befindlichen Lehmlager zur Gewinnung des rothen Maurerlehms und des blauen Lehms vom 1. Januar 1860 ab auf 3 Jahre, — an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, — so werden Diejenigen, welche solche Pacht übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Meistbots an den auf den 24. und 26. November und 1. December d. J. anberaumten Torgen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 17. November 1859.
Nr. 1152. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ предлагающему наибольшую цѣну — съ 1. ч. Января 1860 года впредь на трехлѣтіе глинницы, находящіяся въ Рижскомъ Патримоніальномъ округѣ, и потому приглашаются лица, желающіе взять оныя на откупъ, явиться для объявленія пред-

лагаемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 24. и 26. ч. Ноября и 1. ч. Декабря сего года, съ часа по полудни; условія же на заключеніе сего торга, могутъ быть заранѣе усматриваемы въ оной же Коммисіи Городской Кассы. № 1152.

Рига-Ратгаузъ, 17. Ноября 1859 г. 1

* * *

Der zur Gemeinde des im Dorpatschen Kreise belegenen Gutes Foelks angeschriebene Bauer Johann Ehrlich, seiner Profession nach Grobschmid, 32 Jahre alt, 2 Arschin 4 Werschock groß, schwarzbraunes Haar, bräunliche Augen, ist bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht in einer wichtigen Criminaluntersuchung erforderlich. Es werden demnach sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten, Guts-Verwaltungen und Gemeindegerichte ersucht resp. beauftragt genaue Nachforschungen nach genanntem Johann Ehrlich anzustellen und im Ermittelungsfalle ihn dem Wolmarschen Ordnungsgerichte arrestlich zuzusenden. Nr. 7371.

Wolmar, den 17. November 1859.

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Creditcasse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer des Gutes Kau, Nutz und Korrast zum März 1860 um ein Darlehn aus der Creditcasse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der ehstländischen adligen Creditcasse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung des gebetenen Darlehns Einwendungen zu machen haben auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. März 1860, in der Canzellei der Verwaltung der ehstländischen adligen Creditcasse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen des nachgesuchten Darlehns eingeräumt sein werden. Nr. 143.

Reval, den 1. November 1859. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Mechanikus Johannes Ehregott Christoph, Formergesell Carl August Samborsky, Knecht Peter Schedautzki, Arbeiter Carl Ludwig Miszkowski, 3

nach dem Auslande.

Carl Wilhelm Pokarin, Johann Eduard Kröger, Awdotja Nikiferowa Milowidow, Berk Itzkowitsch Guttmann, Ignati Dominikow Piotrowitsch, Schmuel Nachimowitsch Jacobsohn, Johann Gottlieb Gangnus, Felix Iwanow Morosowski nebst Frau, Stepan Perfilow Nowikow, Emil Wilhelm Seebode, Wilhelm Wikberg,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 169—176.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**